



Finanz Journal **Newsletter 05|'19**

[www.finanzjournal.at](http://www.finanzjournal.at)

[info@finanzjournal.at](mailto:info@finanzjournal.at)

#### **Impressum & Offenlegung:**

HVE: "Grenz-Verlag GmbH & Co KG", FN 5502t, HG Wien; vorstehendes Medienunternehmen mit Sitz in Floßgasse 6, 1020 Wien, steht zu 100% im Eigentum der Gesellschafter Norbert Mühlhauser (92,25 %) und Elisabeth Guizzardini (7,75 %). Dies trifft auch auf den Komplementär "J.H.Mühlhauser GmbH" (FN: 125960k, HG Wien) zu. Der Verlag & seine Gesellschafter unterhalten keine Beteiligungen an sonstigen Medienunternehmen.

Unternehmensrechtlicher Geschäftsführer: Norbert Mühlhauser

Schriftleitung dieses Newsletters: Norbert Mühlhauser

Website, eMail-Anschrift: [www.grenzverlag.at](http://www.grenzverlag.at) / [office@grenzverlag.at](mailto:office@grenzverlag.at)

Grundlegende Richtung des Mediums "Finanz Journal Newsletter": Parteiungebundene Verbreitung abgaben- und beitragsrechtlicher Aktualitäten.

**Gewährleistungsausschluss** — Sorgfalt kann Fehlbarkeit nicht gänzlich ausschließen! Unterbreitete Inhalte dienen nur der Orientierung und ersetzen keine fachkundige Beratung!

**Ältere FJ-Newsletter sind über [www.grenzverlag.at/finanz-journal](http://www.grenzverlag.at/finanz-journal) frei erhältlich!**

---

#### **Urheberrechtlicher Hinweis:**

Alle Verlagsrechte vorbehalten, ausgenommen die unentgeltliche Wiederveröffentlichung dieses Überblicks ab dem siebenten Monat nach seinem Erscheinen in im Wesentlichen beibehaltenem Format.

**!!! IN EIGENER SACHE !!!**

Der Ministerialentwurf zum SteuerreformG I 2019/20 platzte in unsere Redaktionsstuben herein, als bereits die Mai-Ausgabe des FJ in der Satzphase war. In dieser Ausgabe des FJ wird daher nur vom Ministerratsvortrag zu lesen sein, der die Eckpunkte der Fiskalpolitik der nächsten Jahre umreißt. Dafür wird in der August-Ausgabe des FJ eine Besprechung der *Regierungsvorlage* dieses Gesetzespakets enthalten sein. Gewissermaßen als Trostpflaster werden schon in diesem Newsletter auch einige ausgewählte Aspekte des Entwurfes im UStG-, EStG- & KStG-Bereich erörtert (- unter Außerachtlassung insb von Klarstellungen & Feinabstimmungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung). Verraten sei schon hier, dass es in dieser ersten Phase der Reformvorhaben noch zu keinen Tarifsenkungen bzw -änderungen kommt.

**EINKOMMENSTEUER UND LOHNSTEUER****ME StRefG I '19/'20: Anhebung der Schwelle für "Geringwertige Wirtschaftsgüter"**

Für im Jahr 2020 beginnende Wirtschaftsjahre dürfen WG mit Anschaffungskosten bis 800 EUR sofort abgesetzt werden. Der Gesetzgeber erhofft sich durch die Verdoppelung des Grenzbetrages Investitionsanreize und einen wirtschaftl Belebungseffekt durch bürokratische Entlastung.

**ME StRefG I '19/'20: SachbezugsVO-Ermächtigung hins (Dienst-)Krafrädern/Fahrrädern**

Der Gesetzgeber beabsichtigt es durch Modifikation des § 15(2)2 EStG zu ermöglichen, dass im Rahmen der SachbezugswerteVO aus ökologischen Überlegungen explizit Befreiungen für Fahrräder und Krafräder vorgesehen werden. Outdoor-Enthusiasten dürften daher auf ihrem schweißtreibenden Weg auf dem Dienstrad zw Wien und seinem Speckgürtel hinkünftig keine Istl Schröpfung mehr zu befürchten haben.

**ME StRefG I '19/'20: Pauschalierung für Kleinunternehmer im EStG**

In § 17(3a) EStG soll eine pauschale Gewinnermittlung für Kleinunternehmer ab dem KJ '20 vorgesehen werden, sofern deren Umsätze nicht die ustl Kleinunternehmergrenze von (künftig:) 35 TEUR übersteigen. Dabei werden Betriebsausgaben pauschal mit 60 % der Umsätze angesetzt, bei Dienstleistungsbetrieben jedoch nur mit 35 %. Bei Säumigkeit in der Entrichtung von SV-Beiträgen gelten jedoch reduzierte Sätze von 45 bzw 20 %, ebenso falls eine Ausnahme von der Pflichtversicherung greift. Dieses Regime wird nicht davon abhängig gemacht, dass die ustl Kleinunternehmerbefreiung in Anspruch genommen wird. Die Pauschalierung gilt aber nur für Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb, und steht nicht Ges-Gf, Aufsichtsratsmitgliedern oder Stiftungsvorständen offen. Die Regelung soll auch auf Mitunternehmerschaften anwendbar sein, wobei die Pauschalierungsschwelle für die gesamte Mitunternehmerschaft gilt und außerdem nur zu den reduzierten Betriebsausgaben-Sätzen in Anspruch genommen werden kann, da die Mitunternehmerschaft als Gesamtheit gar keine SV-Beiträge entrichten kann. Der praktische Anreiz für die Inanspruchnahme dieser Pauschalierungsfacette für Mitunternehmer dürfte sich in engen Grenzen halten, zumal ein jeder der einzelnen Mitunternehmer dafür auf die Pauschalierung anderer Einkünfte verzichten müsste.

**ME StRefG I '19/'20: Ausweitung des Verständnisses von LuF-Einkünften**

Die Zucht und/oder das Halten von Tieren ohne besondere Verbindung zur klassischen agrarischen Bodennutzung (Imkerei, Fischzucht) soll durch einen Auffangtatbestand in § 21(1) Z 5 EStG den LuF-Einkünften zugeordnet werden können, um einen Gleichklang mit dem „übrigen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ gem § 50 BewG zu erreichen.

**ME StRefG I '19/'20: Befreite Ausschüttungen v Mittelstandsfinanzierungsgesellsch. beschränkt**

Nur mehr 75 % der maximal bis zu 15.000 EUR begünstigten Ausschüttungen soll KEST-befreit bleiben.

- **ME StRefG I '19/'20: Familienbonus Plus Adaptierung bzgl 6-monatiger Lebensgemeinschaft**  
Es soll der Anspruch auf den Bonus für den Unterhaltsleistenden gesichert bleiben, wenn die Lebensgemeinschaft wg Trennung oder unterjähriger Begründung weniger als 6 Monate im KJ besteht.
- **ME StRefG I '19/'20: Sechstelbegünstigung nun zwingend höchstens Jahressechstel**  
Einer Sechsteloptimierung durch Verlagerung von Sonderzahlungen & dgl, oder durch das Timing von Gehaltsreduktionen wird nun in § 67(2) EStG ein Riegel vorgeschoben.
- **ME StRefG I '19/'20: Lohnzettel-Angaben über Familienbonus Plus konkretisiert**  
Anzuführen sind zufolge § 84(5) EStG in Entwurfsfassung „die Anzahl, Name, Versicherungsnummer, Geburtsdatum und Wohnsitzstaat der Kinder, für die ein Familienbonus Plus berücksichtigt wurde, sowie die Monate und die Höhe“ des Bonus.
- **ME StRefG I '19/'20: Veranlagungspflicht für beschränkt Steuerpflichtige**  
Grenzgänger aus dem Ausland sollen in dieser Hinsicht den Inländern vergleichbar verpflichtet werden, wenn sie neben lohnsteuerpfl, aber nicht gem § 70(2)2 iVm § 99(1)1 EStG pauschaliert abgezogenen Einkünften andere Einkünfte über 730 EUR beziehen. Der Ministerialentwurf führt in der modifizierten Z 2 des Abs 1 des § 102 EStG unter lit b) „andere veranlagungspflichtige Einkünfte“ über 730 EUR an, was aber selbstreferentiell erscheint, sofern nicht die eingangs dieser Litera genannten Einkünfte gem § 70(2)1 EStG damit gemeint sein sollten. Wie bei unbeschränkt Stpfl sollen auch zwei lohnsteuerpfl Einkunftsquellen im KJ zur Veranlagungspflicht führen. Einkünfte mit durch pauschalierten Abzug erhobenen Lohnsteuern sollen dabei außer Betracht bleiben, sofern kein Antrag gestellt wird.

## KÖRPERSCHAFTEN

- **ME StRefG I '19/'20: Schlupflöcher-Schließung bei Diskrepanzen zw Steuerrechtsordnungen**  
Anstelle der Sondervorschriften für Kreditinstitute zur Haftrücklage, die ersatzlos gestrichen werden, finden sich in § 14 KStG jetzt in Umsetzung der „Anti Tax-Avoidance Directive“ (ATAD) Bestimmungen zur Beseitigung von Asymmetrien, wie sie sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten durch unterschiedl Einstufung von Zuflüssen als Darlehen oder Eigenkapitalinstrument, durch unterschiedl Zurechnung von sonstigen Finanzinstrumenten und deren Erträge wie bspw bei der Wertpapierleihe, oder durch unterschiedliche Bestimmungen über die Transparenz von Gesellschaftern ergeben können. Ins Visier genommen werden soll ein Abzug ohne korrespondierende Erfassung im anderen Land, oder gar ein Doppelabzug. Auch Vorgänge rund um Betriebstätten spielen in diesem Zusammenhang eine prominente Rolle, etwa Zweifelsfragen über die Zuordnung von Zinszahlungen an eine Auslandsgesellschaft, die im Inland eine Betriebsstätte unterhält, oder die Anerkennung von schuldrechtlichen Beziehungen zw Betriebsstätten und Stammhaus, ggf in Kombination mit Gruppenbildungen (welche letztere ebenfalls ein besonderes Augenmerk erfahren). So soll etwa die Zahlung einer österr Körperschaft an eine Betriebsstätte, die im Ausland nicht als solche anerkannt wird („unberücksichtigte Betriebsstätte“) nicht zum Abzug zugelassen sein, wobei Bestimmungen von DBA zw EU-Mitgliedstaaten hinfällig sein sollen. Zwischen verbundenen Unternehmen kann die Zinszahlung einer Inlandskörperschaft aber auch dann versagt sein, wenn die Zahlung zwar in einem Drittstaat erfasst, dort aber mit Zinszahlungen an eine weitere verbundene Körperschaft neutralisiert wird, die in einem anderen Drittstaat einem Eigenkapitalinstrument zugeordnet und daher nicht besteuert werden.

**ME StRefG I '19/'20: Adaptierungen bei Mittelstandsfinanzierungsgesellschaften**

Vorbehaltlich der Billigung durch die EU-Kommission im Rahmen ihrer beihilfenrechtl Befugnisse soll den Gesellschaften aufgetragen werden, die Steuerersparnis befreiter Veräußerungsgewinne an Anteilsinhaber weiterzuleiten. Als begünstigte Zielunternehmen in der Wachstumsphase dürfen jetzt nur mehr solche gelten, deren erste kommerziellen Umsätze nicht länger als 10 Jahre zurückliegen. Weiters soll verhindert werden, dass Zielunternehmen mittels mehrerer MiFiG insgesamt mehr als das mit 15 Mio pro Fall limitierte Investitionskapital erhalten. Zudem soll die Offenlegungspflicht für diese Gesellschaften ausgeweitet werden, sodass Informationen über die Risikokapitaleinschüsse ziemlich detailliert einsehbar sein müssen. Hingewiesen sei darauf, dass die Änderungsangaben im ME auf § 6b KStG idF des BGBl I 2017/106 basieren, der aber von der EU-Kommission noch nicht „freigegeben“ und daher im RIS noch nicht eingepflegt wurde.

**Eigener Rechnungskreis für KEST-Befreiung v Kör-Versorgungseinrichtungen**

Um in den Genuss einer KEST-Befreiung für den der Pensionsvorsorge dienenden Wertpapierstock einer kollektivvertragsfähigen Kör gem § 21(2)3 KStG iVm § 5 Z 13 leg cit zu kommen reicht es nicht aus, die WP für die Pensionsrückstellung gebündelt mit den WP für andere Personalrückstellungen auf ein und demselben Depot zu verwahren und den Anteil der begünstigten Kapitalerträge lediglich rechnerisch abzuleiten und zu dokumentieren. Es bedarf vielmehr einer klaren Trennung, damit die Widmung von vornherein manifest ist, wie es sich auch aus der korrespondierenden Bestimmung des § 94 Z 6 lit c EStG über die Entbindung des grundsätzlich Abzugsverpflichteten ergibt. (VwGH Ro 2016/13/0006 v 27. 3. 2019)

**UMSATZSTEUER****ME StRefG I '19/'20: Bereinigung der Unklarheiten bei Reihenlieferungen (?)**

Mit den neuen, durch die Novellierung der MwStSyst-RL durch die RL (EU) 2018/1910 vorgegebenen Regeln soll es ab 2020 nicht mehr darauf ankommen, wem wo die Verfügungsgewalt übertragen worden ist. Als Grundregel gilt nun, dass die bewegte (dh grenzüberschreitende) Lieferung dem ersten Lieferer zuzuordnen ist, aber nur, wenn er die Gegenstände befördert oder versendet oder der Zwischenhändler nicht mit der UID des Abgangsstaates auftritt. – Angemerkt sei, dass die österr Umsetzung der Richtlinienvorgabe gem ihrem neuen Art 36a und dem geändert Art 138 durch § 3(15) UStG komplizierter ist als das „Original“ und in Z 1 lit d eine Konstellation, nämlich die Zuordnung an den letzten Abnehmer im Falle einer durch ihn erfolgten Beförderung oder Versendung, vorsieht, die gar nicht einschlägig werden kann, sofern die lit a) bis c) leg cit als vorrangig erachtet werden. Als weitere nicht der Richtlinie entnehmbare (Ausnahme-)Regel sieht der Entwurf eine Zuordnung der Lieferung an einen Zwischenhändler vor, der von einem Händler in der Lieferkette vor ihm mit der Beförderung oder Versendung beauftragt wurde. Der neue Abs 15 leg cit verweist in seiner Z 2 überdies auf einen „Abs. 3a“, der sich nirgendwo finden lässt (und auch nicht in RIS-Versionen für das Jahr 2020 auffindbar ist). Es ist daher die Annahme gerechtfertigt, dass sich bis zur Verabschiedung noch einiges in diesem Punkt ändern wird.

**ME StRefG I '19/'20: Begünstigter Steuersatz künftig für elektron. Druckwerke wie zB eBooks**

Das Medium soll jedoch nicht im Wesentlichen aus Video- oder Musikinhalten bestehen oder Werbezwecken dienen, ebensowenig dürfen als Voraussetzung der Begünstigung besondere interaktive Funktionen, außer der Suche, enthalten sein, wie etwa ein Routenplaner bei einer Straßenkarte. Unmaßgeblich für diese ab 2020 vorgesehene Begünstigung ist auch die Dauerhaftigkeit oder Vollständigkeit der Nutzungsmöglichkeit (- wenn etwa nur Teile einer elektron. Publikation in Anspruch genommen werden).

- **ME StRefG I '19/'20: Anhebung der ustl Kleinunternehmergrenze auf 35.000 EUR**

Damit wird das nach der MwStSyst-RL zulässige Maximum ausgeschöpft. Zugleich soll auch die Grenze für die Pflicht zur Umsatzsteuererklärung dem entsprechend angepasst werden.
- **ME StRefG I '19/'20: Vorsteuerabzug auch für eBikes & dgl**

Motorfahrräder, Motorräder mit Beiwagen, Quads, Elektrofahrräder und Selbstbalance-Roller mit ausschließlich elektrischem oder elektrohydraulischem Antrieb sollen nunmehr aus ökologischen Erwägungen einen Vorsteuerabzug unter den allgemeinen Voraussetzungen des § 12 UStG 1994 eröffnen.
- **ME StRefG I '19/'20: LuF-Betriebsübertragung iRd § 22 UStG kein steuerbarer Umsatz mehr**

Damit erübrigt sich die VwGH-Rsp zur Unvereinbarkeit des § 22 UStG Regime mit der Lieferfiktion in Form eines Entnahmetatbestands, was in diesem Rahmen die Abfuhrverpflichtung der USt auch bei Vorgängen nach § 12(15) UStG zur Folge hätte (s FJ-NL 03/'19, 3, zu VwGH Ro 2017/15/0013).
- **ME StRefG I '19/'20: Rückwirkende Regelbesteuerungsoption für LuF-Betriebswirte**

§ 22(6) UStG in der Entwurfsfassung soll es ermöglichen, bis zum Ablauf des Veranlagungszeitraumes, mithin des KJ, auch für das vorangegangene Jahr zur Regelbesteuerung zu wechseln. Diesfalls muss der Unternehmer zeitgleich mit seiner dahingehenden Erklärung auch eine Steuererklärung für das vorangegangene Jahr einreichen.
- **ME StRefG I '19/'20: ig Verbringung in Konsignationslager nicht mehr steuerbar**

Damit die ig Verbringung in ein Zwischenlager nicht zur Registrierungspflicht in einem EU-Mitgliedstaat führt, zu dem der Verbringer keinerlei Anknüpfungspunkte hat, soll in solchen Fällen der Tatbestand der befreiten ig Lieferung bis zu dem Zeitpunkt verschoben werden, zu dem der beabsichtigte Erwerber mit UID des Ziellandes den Liefergegenstand übernimmt und damit einen ig Erwerb tätigt. Bestandteil dieser in Art 1a UStG umzusetzenden Regelung ist die Bedingung, dass bereits im Zeitpunkt der Beförderung oder Versendung Identität und UID des beabsichtigten Warenempfängers im EU-Ausland in einem speziellen, selbst geführten Register protokolliert und auch in der ZM angeführt wird. Der gesamte Vorgang soll ungeschehen gemacht werden können, wenn die Lieferung binnen eines Jahres wieder in den Abgangsstaat zurücktransportiert wird oder ein anderer als der vorgesehene Empfänger, der ebenfalls mit der UID des Staates, in dem sich das Konsignationslager befindet, auftreten muss, den ig Erwerb tätigt und dieser Empfängerwechsel auch protokolliert wird. Verbleibt die Lieferung jedoch länger als 12 Monate im Lager, wird jedenfalls ein ig Erwerb unterstellt.
- **ME StRefG I '19/'20: Befreite ig Lieferung nur bei ausländischem UID-Ausweis des Erwerbers**

Die Angabe der UID-Nummer, die von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde als dem, in dem die Beförderung der Gegenstände beginnt, soll in Art 7 UStG zur zusätzlichen materiell-rechtl Voraussetzung für die Befreiung von ig Lieferungen gemacht werden.
- **Verschmelzung unschädlich hins Übergangsregelung für eingeschränkte USt-Option bei VuV**

Tritt durch Verschmelzung noch vor Sept 2012 eine übernehmende die Gesamtrechtsnachfolge einer übertragenden GmbH (auch) als Mieterin an, bleibt die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug jedenfalls bestehen. § 28 Abs 38 UStG würde lediglich von "Miet- und Pachtverhältnisse(n)" sprechen, ohne wie § 12 Abs 2 u 3 MRG auf Änderungen der rechtl & wirtschaftl Einflussmöglichkeiten bei einer juristischen Person oder einer unternehmerisch tätigen eingetragenen PersGes einzugehen. (VwGH Ro 2018/15/0012 v 3. 4.2019)

**■ Zur (Un)Einheitlichen Leistung bei Verkauf v Gebrauchtbooten mit Wörthersee-Zulassung**

Die Lizenz für das Befahren des Wörthersees in Form einer Bootszulassung, auf die ein Verkäufer als bisheriger Berechtigter mit dem Kaufvertrag verzichtet, hatte einen höheren Verkehrswert als die eigentliche Bootsübereignung, weshalb die Finanz dem rw Händler die Differenzbesteuerung in Bezug auf den wertmäßigen Anteil der Zulassung am Verkaufspreis versagte. BFG und VwGH bestätigten diesen Standpunkt, den das Höchstgericht ua aber nicht nur wegen des höheren Verkehrswertes und der längeren Nutzungsdauer der Zulassungskomponente zu untermauern suchte, sondern auch mit einer aus der Knappheit der kontingentierten Zulassungen resultierenden ungleich größeren Bedeutung dieser Komponente für den durchschnittlichen Käufer. Dem Urteil sind nicht nur Zusammenfassungen des Standes der EuGH-Rsp zur einheitl Leistung zu entnehmen, sondern wird auch auf VwGH 2010/15/0165 (s FJ-NL 07/'13, 4) Bezug genommen, wo auf die Sicht bzw die Erwartungshaltung des durchschnittlichen Verbrauchers abgestellt wurde. (VwGH Ro 2017/15/0043 v 3. 4. 2019)

**VERFAHRENSRECHT / ABGABEN- & VERWALTUNGSSTRAFRECHT****■ Zur Beachtlichkeit des Prüfungsrahmens bei Selbstanzeigen**

Für vorsätzlich begangene Finanzvergehen kann gem § 29(3) lit c FinStrG Entlastung nur zu Beginn der Amtshandlung „anlässlich“ einer finanzbehördlichen Nachschau, Beschau, Abfertigung oder Prüfung von Büchern oder Aufzeichnungen erreicht werden. Das Wort „anlässlich“ ist hier so zu verstehen, dass das Erfordernis der Rechtzeitigkeit auf den angekündigten Prüfungszeitraum bezogen ist, weshalb Selbstanzeigen über außerhalb dieses Zeitrahmens gesetzte Verkürzungshandlungen auch noch nach Prüfungsbeginn strafbefreiend erstattet werden können. Anders verhält es sich mit der Auslegbarkeit des Wortes „anlässlich“ in § 29(6) FinStrG idF Finanzstrafgesetznovelle 2014 in Bezug auf die sanktionshalber verhängte Abgabenerhöhung bei Selbstanzeigen anlässlich behörtl Prüfungshandlungen. Die Erhöhung findet ungeachtet des Zeitpunkts der Selbstanzeige über Vorsatzdelikte und ungeachtet des Prüfungszeitrahmens Anwendung, und somit auch für selbst angezeigte Tatbestände, die außerhalb des angekündigten Prüfungszeitraumes fallen. (VwGH Ro 2019/16/0003 v 26. 3. 2019)

**■ Wiedereinsetzungsantrag mit verfehltm Wiedereinsetzungsgrund nicht sanierbar**

Ein verfehltm Wiedereinsetzungsgrund, der im Rechtsmittelverfahren gegen dahingehend abweisende Erledigungen nicht mehr nachgeholt werden kann, liegt auch dann vor, wenn dem Antrag ein unzutreffendes Szenario mit unrichtig angesetztem Versäumungseintritt zugrunde liegt (- was natürlich auf die Verschuldensbeurteilung ausstrahlt). (VwGH Ra 2018/13/0043 v 27. 3. 2019)

**SOZIALVERSICHERUNG / SOZIAL- UND ARBEITSRECHT****■ AIVG: Zur Leistungsbemessung bei Einkünften aus mehreren „Geringfügigen“**

Weisen die Lohnbestätigungen von Personen, die mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben, zwangsläufig keinen Lohnsteuerabzug aus, so muss es Notstandshilfewerbern, da sie zur Einkommensteuer veranlagt werden müssen, genauso wie Selbständigen freistehen, gem § 36a(5)1 AIVG bis zum Ergehen des Einkommensteuerbescheides die voraussichtlichen Nettoeinkünfte glaubhaft zu machen. Gleiches gilt auch im Hinblick auf die Anrechnung des Einkommens des Lebensgefährten, welche allerdings neuerdings hinfällig ist (AIVG-Novelle BGBl I 2017/157 mit Wirkung ab 1. Juli 2018; ausgelaufene NH-VO BGBl 1973/352 gem § 80 Abs 16 AIVG). (VwGH Ra 2018/08/0216 v 3. 4. 2019)

**■ Dienstleistungsschecks weder für Bauhilfsarbeiten noch bei Asylwerbern anwendbar**

Auch einfachste Arbeiten wie das Verführen von Schotter und Sand für das Anlegen einer Drainage bzw deren Unterfüllung fallen dem VwGH (samt Vorinstanz) zufolge nicht in den Anwendungsbereich des DLSG, das auf haushaltstypische Arbeiten in einem Privathaushalt abstellt, wozu in den Gesetzesmaterialien (RV 856 BlgNR 22. GP, 3f) auf das Hausgehilfen- und HausangestelltenG verwiesen worden ist. Eine Anwendbarkeit der Strafbestimmung des § 10 DLSG für die Heranziehung nicht in Österreich arbeitsberechtigter Personen, die bei erstmaligem Verstoß gegen § 1(2) DLSG nur eine Ermahnung vorsieht, scheidet in solchen Fällen folglich aus. Gegenständlich war daher über einen Strafraumen nach § 28(1) AuslBG ab 2.000 EUR pro Beschäftigten zu entscheiden. Der VwGH erkannte anders als das Landesverwaltungsgericht OÖ auf das Vorliegen eines arbeitnehmerähnlichen (Beschäftigungs-)Verhältnisses nach § 2(2) AuslBG, da es dafür iR dieses Gesetzes nicht darauf ankomme, ob eine Person jederzeit und sanktionslos zur Arbeitsverrichtung antreten kann oder ob es sich um bloß kurzfristige Tätigkeiten handelt. Die persönliche Unabhängigkeit wäre insofern nicht dahingehend zu verstehen, dass sie vorliegt, wenn der Beschäftigte frei ist, ein Arbeitsverhältnis oder ein arbeitnehmerähnliches Verhältnis einzugehen oder das Beschäftigungsverhältnis zu beenden, vielmehr würde es auf Weisungs- und Kontrollrechte, bzw die „stille Autorität“ des Beschäftigers, ankommen. – Pikant ist, dass der Übeltäter mit saftigen Strafen für die Verwendung von Asylwerbern für Arbeiten an einem privaten Sanierungsobjekt wird büßen müssen, obwohl eine jüngst noch abrufbare Info-Broschüre des „BM für Soziales [...]“ zu dieser Vorgehensweise ausdrücklich verleitet, indem darin ausgeführt wird, dass „Entlohnung mit dem Dienstleistungsscheck ...“ für „... Personen, die seit mindestens drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind“, „zulässig ist“ (s S 13-14 des PDF unter <https://tinyurl.com/y2ur6me4>). (VwGH Ro 2018/09/0007 v 20. 3. 2019)

**■ Zur SV-rechtl Verlängerung des DV durch Sabbatical-Zeitgutschriften**

Sieht die Sabbatical-Regelung eines Kollektivvertrages (hier jener mit „Privaten Sozial- und Gesundheitsorganisationen“ in Vbg) sogar eine zwingende Ablöse ab einem bestimmten Stand nicht verbrauchter Zeitguthaben vor und ist die diesbezügl Abfindung auf Basis des zum Zeitpunkt der Abfindung gerade aktuellen Gehalts zu berechnen, so ist sie auch keiner Ersatzleistung für Urlaubsentgelt bzw Urlaubsschädigung gleichzuhalten, die gem § 11(2) ASVG zur Verlängerung der versicherungspfl Zeiten eines bereits beendeten Dienstverhältnisses führen könnte. (VwGH Ro 2018/08/0017 v 3. 4. 2019)

**■ NAG: Existenzgrundlage-Prüfung mit ausgeblendeter Familienbeihilfe**

Wie der VwGH in Erinnerung ruft, ist bei der Prüfung des gesicherten Lebensunterhalts nach § 11(2)4 NAG iVm Abs 5 leg cit der Zufluss der Familienbeihilfe außer Betracht zu lassen, weil Familienbeihilfe nicht zweckentfremdet und daher nur für das Kind verwendet werden dürfe. Dieses hg Verdikt ist keineswegs naheliegend, ist doch die Heranziehung der Richtsätze nach § 293(1) ASVG als Maßstab bzw Schwellenwert mit einer Anhebung pro Mitbewohner verbunden, ohne danach zu unterscheiden, ob dessen Lebenshaltungskosten ungebührlich verkürzt bzw abgezweigt werden. Steigt auf der einen Seite der gesetzlich vermutete Bedarf für jeden hinzukommenden Mitbewohner, so müsste auf der anderen Seite auch jeder tatsächliche Zufluss zur Bedeckung der Haushaltskosten einberechnet werden, sollte man meinen. Auf beiden Seiten der Gleichung (Richtsätze einerseits und Zuflüsse andererseits) sind alle Haushaltszugehörigen einbezogen und darf wohl vermutet werden, dass keine Person „bei Wasser und Brot“ kurz gehalten wird. Verständlicher wäre es, könnte das Höchstgericht argumentieren, dass die Anhebung des ASVG-Richtsatzes pro Kind bereits gekürzt um eine vorausgesetzte Familienbeihilfe normiert wurde. Hingewiesen sei jedenfalls darauf, dass nach hg Rsp für den Kinderabsetzbeitrag anderes gilt (vgl etwa FJ-NL 05/'11 zu VwGH 2007/18/0689), dieser also der Finanzkraft des Haushalts zugezählt werden darf. (VwGH Ra 2018/22/0080 v 29. 3. 2019)

- **NAG+Zusammenführung: Tragfähigkeit v Haftungserklärungen & Richtsatz-Verbindlichkeit**

Stellt jemand als Angehöriger einen Erstantrag auf Erteilung einer Niederlassungsbewilligung zwecks Familienzusammenführung gem § 47(3) NAG, so muss vom bereits im Inland ansässigen Zusammenführenden eine Haftungserklärung für den aus einem Drittland Zuziehenden abgegeben werden. Da aus derlei Anträgen eine Aufenthaltsberechtigung (zunächst) nur für 12 Monate resultieren kann, ist die Tragfähigkeit der Haftungserklärung iSd § 47(3) NAG auch nur für diesen Zeitraum einschließlich allfälliger Sparguthaben zu beurteilen und am Haushaltsrichtsatz plus dem Einzelrichtsatz für den Zuziehenden gem § 293(1) ASVG zu messen. Wird die durch Haushaltsrichtsatz und Einzelrichtsatz gesetzte Schwelle verfehlt, so ist die zweifelhafte Tragfähigkeit einer Haftungserklärung als Tatbestand nach § 11(2)4 NAG einzustufen, weshalb dennoch humanitäre Abwägungen nach § 11(3) NAG Platz greifen können. (VwGH Ra 2017/22/0169 v 1. 4. 2019)
- **§ 24a WMG: Kostenersatz bei nachträglichem Zufließen von Leistungen**

Fließen während der Zeit des Mindestsicherungsbezuges (Nach-)Zahlungen von Versicherungsleistungen nach dem ASVG oder AIVG zu, so ist im Ausmaß dieser Zuflüsse Mindestsicherung zurückzuzahlen, ohne dass ein Vermögensfreibetrag wie bei anderen Zuflüssen gemäß den §§ 24 iVm 12(3)5 WMG zurückbehalten werden könnte oder es darauf ankäme, für welche Zeiten die Versicherungsleistungen gewährt werden. Entscheidend ist einzig das Bestehen eines offenen, werthaltigen Leistungsanspruches nach ASVG oder AIVG während Zeiten, in denen auch Mindestsicherung gewährt wird. Die Gesetzesmaterialien begründen dies damit, dass insofern das Land Wien als Träger der Mindestsicherung lediglich für andere Stellen in Vorleistung trete. - § 24a WMG trat mit 1. Feb 2018 rückwirkend auf alle Leistungen nach dem WMG in Kraft; die Rückzahlungspflicht gilt übrigens auch hins KBGG-Zuflüssen. (VwGH Ra 2018/10/0129 v 27. 3. 2019)
- **Zuwiderhandlungen bei Interessentenbeiträgen als Versagungsgrund für Staatsbürgerschaft**

Als Gefährdung öffentl Interessen iSd § 10(1)6 StbG können auch nicht allzu lange zurückliegende Verwaltungsstrafen für Übertretungen angesehen werden, die iZm Bestimmungen über Tourismusabgaben oder vergleichbare Beiträge an Fremdenverkehrsverbände verübt wurden. Die Einhebung von Beiträgen nach der unterstellten Nutzziehung aus dem durch öffentlich-rechtl Infrastruktur gesteigerten Fremdenverkehr, wie etwa nach dem Sbg TourismusG, würde das wirtschaftl Wohl des Landes iSd Art 8 Abs 2 EMRK berühren, auf den § 10(1)6 StbG verweist. (VwGH Ro 2018/01/0018 v 28. 1. 2019)
- **Witwen-Pension nach ÄrzteG nicht auf bloße Lebensgemeinschaften erstreckbar**

Anlässlich einer Zurückweisung durch den VwGH wird gleichsam am Rande auch die verfassungsrechtl Unbedenklichkeit des § 102(1) ÄrzteG, der eine Versorgung nur für Ehegatten oder für über eine eingetragene Partnerschaft verbundene Lebensgefährten vorsieht, angeschnitten. (VwGH Ra 2019/11/0021 v 13. 3. 2019)

## **SONSTIGES**

- **Zur GrESt bei befrist. Grundstücksrechtseinräumungen zur Finanzierungsbesicherung**

Verkauft eine Gemeinde einer KG Grundstückseigentum, das nach Ablauf von 30 Jahren wieder zurückfallen soll, gegen einen Preis, der in jährlichen „Rückkaufsraten“ innerhalb dieser Periode samt Verzinsung zur Kompletterstattung führt, und räumt im Gegenzug die KG im Rahmen eines weiteren Vertrages der Gemeinde ein 30-jähriges Baurecht ein, so liegt ein Tausch von Grundstücksrechten vor, bei dem gem § 5(1)2 GrEStG die Gegenleistung die Tauschleistung für das jeweils Hingegebene ist, die allerdings schon idF vor dem StRefG 2015/16 *nicht* nach dem Dreifachen des EW zu bemessen war. Vorliegend wurde die Tauschleistung für das Grundstück unter dem Aspekt der Rückgängigmachung nach § 17 GrEStG, der ja auf das Verpflichtungsgeschäft abstellt, aufgrund der Rückzahlung in Ratenform nicht zum Ansatz gebracht, die Einräumung des Baurechts aber einer Besteuerung unterworfen, weil diese Einräumung nach Konsumation der Nutzungsperiode nicht rückgängig gemacht werden kann. (VwGH Ro 2018/16/0005 v 26. 3. 2019)



---

---

**In eigener Sache - Leistungsvorbehalt**

Geschätzter Leser (jederlei Geschlechts) des FJ-Newsletter!

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aus Gründen des insgesamt zu gewärtigenden verwaltungstechnischen Aufwandes dieser Newsletter verlagsseitig nur an jeweils eine eMail-Adresse pro Abonnement verschickt werden kann. - Die unternehmensinterne Weiterleitung innerhalb der Grenzen einer Niederlassung ist natürlich gestattet.